



Stadt Halle (Saale)  
2022  
Geschäftsbereich Finanzen und Personal

18. März

**Sitzung des Stadtrates am 30.03.2022**

**Anfrage der CDU-Fraktion zur Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht  
Vorlagen-Nummer: VII/2022/03791**

**TOP: 11.09**

**Antwort der Verwaltung:**

**Aufgrund der schlechten Haushaltslage der Stadt Halle (Saale) wurde der Haushalt 2022 mit einem geplanten Defizit von 21,7 Mio. Euro nur mit Auflagen nicht beanstandet. Die Stadt darf das Kassenkreditvolumen nicht ausweiten, die Kreditaufnahme für Investitionen wurde wegen fehlender, dauerhafter, finanzieller Leistungsfähigkeit eingeschränkt und die Stadt muss eine Haushaltssperre erlassen. Aus dem Schreiben der Kommunalaufsicht vom 10. Februar 2022 ergeben sich zahlreiche Fragen:**

- 1. Das Landesverwaltungsamt sieht einen Konsolidierungsbedarf der Liquiditätskredite (über die umgeschuldeten 210 Mio. Euro hinaus) in Höhe von 81,7 Mio. Euro. Weiter wird spätestens im kommenden Haushaltsjahr der Beschluss nachhaltiger Konsolidierungsmaßnahmen erwartet, da andernfalls eine Vollziehbarkeit des Haushaltes nicht mehr zu verantworten ist. Welche Pläne hat die Stadtverwaltung um dies umzusetzen?**

Eine Haushaltskonsolidierung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Erlasslage. Die Stadtverwaltung wird erforderliche Konsolidierungsmaßnahmen eng mit dem Stadtrat abstimmen.

- 2. Die Kommunalaufsicht beklagt, trotz Aufforderung keine Untersetzung der pandemiebedingten Mindererträge erhalten zu haben. Warum hat die Stadtverwaltung keine detaillierten Angaben vorgelegt? Weshalb sind Kompensationsleistungen von Bund und Land nicht vollständig berücksichtigt, die dem Stadtrat vorgelegte Übersicht also unvollständig?**

Die Stadtverwaltung hat dem Landesverwaltungsamt in dem geführten Erörterungsgespräch vom 02.02.2022 eine Untersetzung der pandemiebedingten Mindererträge und Mehraufwendungen präsentiert. Das Landesverwaltungsamt ist der städtischen Argumentation nur nicht gefolgt. Bei den vermeintlich unberücksichtigten Kompensationsleistungen handelt es sich um folgende Positionen:

- Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 – 7,1 Mio. EUR (2020: 2,5 Mio. EUR; 2021: 4,6 Mio. EUR): Hierbei handelt es sich haushalterisch um einen Durchlaufposten. Die erhaltenen Erstattungsbeträge (Corona-Billigkeitsleistungen) wurden vollständig an die HAVAG weitergereicht. Zudem hat das Landesverwaltungsamt den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in

Höhe von 418 Mio. EUR (Beschlussfassung der Nachtragshaushaltssatzung 2020) mit Schreiben vom 04. Dezember 2020 bereits um die prognostizierte Aufwandsposition „Betriebskostenzuschüsse Gesellschaften und Eigenbetriebe“ in Höhe von 5,0 Mio. EUR reduziert. Haushalterisch hat diese Position somit für die aktuelle Liquiditätsplanung keine Relevanz.

- Sozialschutz-Paket I – Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 – 11,54 Mio. EUR: Im Nachtragshaushalt des Jahres 2020 sind die Erstattung des Bundes in Höhe von 11,54 Mio. EUR sowie die damit korrespondierende Aufwandsposition bereits enthalten. Der zweckgebundene Ertrag steht mit dem Aufwand in direktem Zusammenhang. Haushalterisch hatte diese Position somit für die Liquiditätsplanung keine Relevanz. Die Corona-Pandemie war aus Sicht des Bundes lediglich der Impuls, dieses strukturelle Thema zeitlich vorzuziehen.
- Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket – dauerhafte Übernahme weiterer 25 % von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU) durch den Bund – 13,6 Mio. EUR: Die Übernahme weiterer 25 % von Leistungen für KdU durch den Bund dienen dauerhaft und strukturell der Stärkung der Kommunen. Die Anpassung der Mitfinanzierungsmodalitäten des Bundes sind vor dem Hintergrund einer langjährigen Unterfinanzierung in diesem Bereich zu sehen und zu begrüßen. Nach wie vor wird jedoch der städtische Haushalt mit über 30 % der Aufwendungen für diese pflichtige Aufgabe belastet.

**3. Von der Genehmigungsbehörde wird die dauerhafte, finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt bezweifelt. Wie schätzt die Stadtverwaltung die Situation ein?**

Die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune ist nicht gefährdet. Die mittelfristige Haushaltsplanung sieht für 2025, unter Berücksichtigung der bereits ab dem Jahr 2022 geänderten Finanzausgleichszuweisung, wieder die Einhaltung des § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG vor, wonach die Tilgungsleistungen für Kredite über den Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften sind. Als weiteres Argument für die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt kann § 98 Abs. 5 KVG herangezogen werden: Mit Verweis auf die geltende Rechtslage ist die Stadt Halle (Saale) auch nicht überschuldet.

**4. Aus welchen Gründen konnte die Unabweisbarkeit einiger ungeförderter Bau-maßnahmen aus dem Haushaltsjahr 2021 bis heute nicht nachgewiesen werden?**

Die Stadtverwaltung hat dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt im Jahr 2021 mehrfach, letztmalig Ende 2021 nachweiserbringende Erläuterungen vorgelegt. Parallel fanden Erörterungsgespräche statt. Hierauf hat die Stadtverwaltung bis zum heutigen Tag keine finale Antwort erhalten. Am Beispiel der Grundschule Westliche Neustadt sieht man exemplarisch, dass das Landesverwaltungsamt den Nachweisen der Stadt Halle (Saale) im weiteren Verlauf keinerlei Beachtung mehr geschenkt hat.

**5. Weshalb wird der Stadtrat als Budgetverantwortlicher bei der Entscheidung, welche Investitionsvorhaben mit den knappen finanziellen Mitteln umgesetzt werden dauerhaft – rechtswidrig – außer Acht gelassen?**

Der Investitionsplan ist dem Stadtrat vollumfänglich bekannt und wird im Rahmen der jährlichen Etatberatungen diskutiert. Die Investitionen sind Bestandteil des Haushaltsplanes. Die mit Investitionen gegebenenfalls verbundenen Kreditaufnahmen werden vom Stadtrat beschlossen. Große Investitionsvorhaben bzw. Investitionsprogramme (siehe Schulbauten und -sanierungen) werden vom Stadtrat

beschlossen, sodass der Stadtrat eine Priorisierung vornimmt.

**6. Wie sichert sich die Stadt gegen die finanziellen Risiken im Falle einer Anhebung des Zinsniveaus ab, um die daraus potentiell erwachsenden erheblichen Kostenaufwüchse zu begrenzen?**

Bei den bestehenden Investitionskrediten handelt es sich um Festsatzkredite, so dass in diesem Bereich die Zinsänderungsrisiken sehr gering sind.

Bei den Liquiditätskrediten ist die größte Absicherung gegen finanzielle Risiken (Änderung des Zinsniveaus) bereits mit der in den Vorjahren (2020/2021) erfolgten Umwandlung der kurzfristigen Kredite in Höhe von 210 Mio. EUR in festverzinsliche Schuldscheindarlehen mit langen Laufzeiten (30 Jahre) vorgenommen worden.

Bei den restlichen Liquiditätskrediten in Höhe von 159 Mio. EUR wird eine Streuung in verschiedene (kurzfristige) Laufzeiten (Overnight bis 1 Jahr) präferiert, sodass die Stadt zu verschiedenen Zeitpunkten in der Lage ist, einerseits die Vorteile der noch bestehenden „Negativverzinsung“ voll zu nutzen und andererseits auf eventuell anstehende Zinserhöhungen auf dem Kreditmarkt rechtzeitig reagieren zu können.

**7. Wann stellt die Stadtverwaltung das geforderte Konsolidierungskonzept auf, nachdem die Kommunalaufsicht angekündigt hat bei der Haushaltsgenehmigung künftig keine positive Ermessensausübung mehr tätigen zu wollen, da dies „nicht mehr zu verantworten ist“?**

Siehe Antwort auf Frage 1

**8. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Aussage der Kommunalaufsicht, dass der im Nachtragshaushalt geltend gemachte pandemiebedingte Mehrbedarf (an Kassenkrediten) von 68 Mio.€ offensichtlich nicht bestand?**

Die Stadt vertritt eine andere Auffassung: Der Nachtragshaushalt wurde aufgrund der äußerst volatilen Pandemielage nach dem Prinzip des vorsichtigen Kaufmanns als Worst-Case-Szenario aufgestellt. Zudem lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachtragshaushaltes noch keine belastbaren Zahlen hinsichtlich der avisierten Kompensationszahlungen von Bund und Land vor. Die Stadt Magdeburg prognostizierte damals im Übrigen vergleichbare Mehrbedarfe.

**9. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Tatsache, dass die CDU-Stadtratsfraktion den Mehrbedarf in dieser Höhe bereits in der Stadtratssitzung, in der der Nachtragshaushalt 2020 eingebracht wurde, angezweifelt hat?**

Siehe Antwort auf Frage 8. Zudem bewertet die Stadtverwaltung Redebeiträge und Meinungsäußerungen von Stadträtinnen und Stadträten nicht.

Egbert Geier  
Bürgermeister